OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652955/2/JP

Datum:
Linz, 19. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Mag. B E, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 7. September 2023, GZ: FE-948/23, PAD/22/01901647/006/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 19. April 2023 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B befristet bis 19. April 2024 und dem Beschwerdeführer als Auflage vorgeschrieben, dass er alle drei Monate eine Haaranalyse getestet auf Alkohol (EtG) vorzulegen habe sowie sich vor Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen habe. Einer etwaigen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben von 11. Mai 2023 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Über diese Beschwerde wurde bis dato nicht entschieden.

1.2. Laut Bescheid vom 19. April 2023 war das Ergebnis der ersten Haaranalyse bis 19. Juli 2023 der Behörde vorzulegen. Die Vorlage der Haaranalyse passierte laut Aktenstand bis zur Erlassung des nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheides nicht. Ebenso wurde bis zum heutigen Tage – nach dem Kenntnisstand des Gerichts – vom Beschwerdeführer kein Ergebnis einer Haaranalyse vorgelegt.

1.3. Mit 7. September 2023 erließ die belangte Behörde den Bescheid mit folgendem Spruch:

„Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels

1. entzieht Ihnen die bis 19.04.2024 befristet erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A79.03, A79.04, B, gemäß § 24 Abs 4, 3. Satz FSG gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides, bis zur Befolgung der Anordnung das Gutachten der vorgeschriebenen Haaranalyse, vorzulegen.
2. fordert Sie auf, Ihren Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern, sofern dieser nicht bereits vorläufig abgenommen wurde.
3. entzieht eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides bis zur Befolgung der Anordnung, den oben angeführten Befund beizubringen.
4. erkennt einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung ab.

[…]“

Begründend wird der Gesetzestext des § 24 Abs 4 FSG, sowie § 7 Abs 1, Abs 3 Z 12 und Abs 6 FSG, sowie § 30 Abs 2 FSG angeführt und sodann darauf verwiesen, dass „mit rechtskräftigem Bescheid“ die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers aus gesundheitlichen Gründen unter der Auflage befristet erteilt wurde, dass alle drei Monate eine Haaranalyse getestet auf EtG-Alkohol beizubringen wäre. Diese Verpflichtung habe der Beschwerdeführer nicht

eingehalten, weshalb die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen werde. Aufgrund des Sachverhaltes müsse die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden.

1.4. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass die belangte Behörde den Bescheid ohne jegliches Ermittlungsverfahren erlassen habe. Die im Bescheid vom 19. April 2023 vorgeschriebenen Anordnungen würden eine unmögliche Bedingung darstellen, da der Beschwerdeführer seit 20 Jahren eine Glatze habe und mangels vorhandener Haare eine Haaranalyse schon begrifflich nicht möglich wäre. Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde zum wiederholten Mal an, dass er jederzeit zur Beibringung entsprechender Blutanalysen bereit wäre.

1.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 19. April 2023 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B befristet bis 19. April 2024 und dem Beschwerdeführer als Auflage vorgeschrieben, dass er alle drei Monate eine Haaranalyse getestet auf Alkohol (EtG) vorzulegen habe sowie sich vor Ablauf der Befristung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen habe. Einer etwaigen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben von 11. Mai 2023 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Über diese Beschwerde wurde bis dato nicht entschieden.

Laut Bescheid vom 19. April 2023 war das Ergebnis der ersten Haaranalyse bis 19. Juli 2023 der Behörde vorzulegen. Die Vorlage der Haaranalyse passierte laut Aktenstand bis zur Erlassung des nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheides nicht. Ebenso wurde bis zum heutigen Tage – nach dem Kenntnisstand des Gerichts – vom Beschwerdeführer kein Ergebnis einer Haaranalyse vorgelegt.

Mit 7. September 2023 erließ die belangte Behörde den Bescheid mit folgendem Spruch:

„Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels

1. entzieht Ihnen die bis 19.04.2024 befristet erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A79.03, A79.04, B, gemäß § 24 Abs 4, 3. Satz FSG gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides, bis zur Befolgung der Anordnung das Gutachten der vorgeschriebenen Haaranalyse, vorzulegen.
2. fordert Sie auf, Ihren Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern, sofern dieser nicht bereits vorläufig abgenommen wurde.
3. entzieht eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides bis zur Befolgung der Anordnung, den oben angeführten Befund beizubringen.
4. erkennt einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung ab.

[…]“

Begründend wird der Gesetzestext des § 24 Abs 4 FSG, sowie § 7 Abs 1, Abs 3 Z 12 und Abs 6 FSG, sowie § 30 Abs 2 FSG angeführt und sodann darauf verwiesen, dass „mit rechtskräftigem Bescheid“ die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers aus gesundheitlichen Gründen unter der Auflage befristet erteilt wurde, dass alle drei Monate eine Haaranalyse getestet auf EtG-Alkohol beizubringen wäre. Diese Verpflichtung habe der Beschwerdeführer nicht eingehalten, weshalb die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen werde. Aufgrund des Sachverhaltes müsse die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden.

Ein Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG, mit dem der Beschwerdeführer zur Vorlage einer Haaranalyse aufgefordert wurde, wurde laut Aktenstand nicht erlassen.

2.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

§ 7 FSG lautet:
„(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. […]
12. die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Lenker eines Kraftfahrzeuges nicht eingehalten hat;
13. sonstige vorgeschriebene Auflagen als Lenker eines Kraftfahrzeuges wiederholt nicht eingehalten hat;
14. […]
wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird und bereits
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
(5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.

(6) Für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung gemäß Abs. 3 Z 6 lit. b, 7, 9 letzter Fall oder 13 wiederholt begangen wurde, sind vorher begangene Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind, es sei denn, die zuletzt begangene Tat liegt länger als zehn Jahre zurück. Die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen gemäß Abs. 3 Z 12 gilt als nicht eingehalten, wenn der Befund oder das ärztliche Gutachten nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der festgesetzten Frist der Behörde vorgelegt wird.
(7) Im Fall des Vorliegens einer oder mehrerer der in Abs. 3 Z 1 bis 13 genannten Übertretungen oder Verstöße hat die Behörde, in deren Sprengel die Übertretung oder der Verstoß begangen wurde, die Wohnsitzbehörde unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen. Die Wohnsitzbehörde hat eine Eintragung im Führerscheinregister vorzunehmen. Wenn sich ergibt, dass eine solche Eintragung zu Unrecht erfolgte, so ist diese Eintragung unverzüglich zu löschen. Bei den in Abs. 3 Z 6 lit. b, 7, 9 (im Hinblick auf § 83 StGB) und 13 genannten bestimmten Tatsachen hat die Verständigung für jede einzelne angezeigte Tat zu erfolgen.
(8) Die Verkehrszuverlässigkeit ist von der das Verfahren führenden Behörde zu beurteilen.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.
Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der

Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

3.2. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 2020, Ra 2020/11/0014, wird zum vorliegenden Verfahren festgehalten, dass sich nach dem Spruch des angefochtenen Bescheides die Entziehungsdauer bis zur Vorlage des Gutachtens der vorgeschriebenen Haaranalyse erstrecken soll. Der Spruch ist angesichts der gewählten Formulierung in Verbindung mit der zugrunde gelegten Rechtsvorschrift – nämlich explizit § 24 Abs 4 FSG – als sogenannte Formalentziehung im Sinne des letzten Satzes dieser Bestimmung zu verstehen. Daran ändert auch nichts, dass die Behörde § 7 FSG in der Begründung unter der Überschrift „Begründung“ zitiert, zumal als erster und oberster Bestandteil der Begründung wiederum der Gesetzestext des § 24 Abs 4 FSG wiedergegeben wird.

Voraussetzung für diese Art der Entziehung der Lenkberechtigung wäre, dass der Beschwerdeführer mit Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert worden ist, das Ergebnis einer Haaranalyse vorzulegen und dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Dann wäre eine Entziehung bis zur Abgabe der Haarprobe (nicht bis zur Vorlage des Ergebnisses) denkbar.

Tatsächlich lag überhaupt kein Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG, der in der Folge – im Falle einer Nichtbefolgung der in diesem Bescheid angeordneten Befundbeibringung – zu einer Formalentziehung hätte führen können, vor, sondern vielmehr ein Bescheid mit dem die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers befristet und mit Auflagen versehen wurde. Für den Fall, dass diese in einem solchen Einschränkungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht fristgerecht eingehalten werden, sieht das Führerscheingesetz ein eigenes Verfahren vor, das in der Folge gegebenenfalls zu einer Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit führen würde (vgl. die bestimmten Tatsachen gem. § 7 Abs 3 Z 12 und 13 FSG).

3.3. Der äußerste Rahmen für die Prüfungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts ist die „Sache“ des bekämpften Bescheids (statt vieler VwGH vom 30. März 2017, Ro 2015/03/0036). Das Gericht hat bei seiner Prüfung aufgrund der Beschwerde seine Beurteilung im Rahmen der „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vorzunehmen. Als Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit anzusehen, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (wieder statt vieler VwGH vom 27. März 2018, Ra 2015/06/0011). Entscheidet das Landesverwaltungsgericht in einer Angelegenheit, die nicht

Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde gewesen war, im Ergebnis erstmals in Form eines Erkenntnisses, so fällt eine solche Entscheidung nicht in die funktionelle Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung ist in diesbezüglichem Umfang mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belastet (VwGH vom 27. Jänner 2016, Ra 2014/10/0038).

Die im Spruch des angefochtenen Bescheides von der belangten Behörde vorgenommene Formalentziehung ist hier in diesem Sinne „Sache“ des Beschwerdeverfahrens. Nur darüber hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abzusprechen.

3.4. „Die Entziehung der LB gem dem letzten Satz setzt die Rk des Aufforderungsbescheides voraus. Vor einer Entziehung der LB nach dieser Gesetzesstelle ist daher lediglich zu prüfen, ob ein Aufforderungsbescheid in Rk erwachsen ist […]“ (*Nedbal-Bures/Pürstl* FSG (2019) § 24 E 89.; statt vieler VwGH vom 15. Mai 2007, 2006/11/0272).
Wie oben festgestellt, erging gegenüber dem Beschwerdeführer nach der Aktenlage überhaupt kein Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG, weshalb die Formalentziehung seiner Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs 4 FSG aufzuheben war.

3.5. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (vgl. VwGH 19.11.2019, Ra 2019/09/0050 sowie VwGH 5.3.2018, Ro 2017/17/0023; uva). Aufgrund der ersatzlosen Behebung des angefochtenen Bescheids war der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wegen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung für gegenstandslos zu erklären.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar